

Satzung des Vereins Werk- und Wohnstätten Wünsdorf e.V. *)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein hat den Namen Werk- und Wohnstätten Wünsdorf e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 15806 Zossen

§ 2 Zweck

1. Hauptzweck des Vereins ist es, Initiativen zu ergreifen und Maßnahmen zur aktuellen und grundsätzlichen Verbesserung der Lage geistig, körperlich und mehrfach behinderter Menschen durchzuführen. Er fördert die Erhaltung und den Ausbau aller Betreuungsformen, insbesondere behindertengerechtes Wohnen, berufliche, soziale, kulturelle und sportliche Integration. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Werk- und Wohnstätten für Behinderte und durch Maßnahmen zu deren komplexer Rehabilitation verwirklicht. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke kann sich der Verein an anderen gemeinnützigen Körperschaften beteiligen, solche betreiben oder die Geschäfte besorgen.
2. Weiterhin Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;
3. Weiter die Förderung kultureller Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwelten sowie Förderung der Denkmalpflege.
Die Förderung der Kunst umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und schließt die Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater und Museen, sowie von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerte und Kunstausstellungen, ein.
4. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, wie die Bildung von behinderten Menschen in allen Lebensbereichen.
5. Die Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.
6. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, besonders in Bezug auf die Integration behinderter Menschen.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu seinen satzungsgemäßen Zwecken bekennt.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch den Tod.
4. Der Ausschluss kann erfolgen durch den Vorstand oder durch unanfechtbaren Beschluss der Mit-

gliederversammlung mit absoluter Mehrheit

- a) bei einem groben Verstoß gegen die Satzung oder bei Schädigung des Ansehens des Vereins
- b) bei mehr als sechsmonatigem Beitragsrückstand trotz dreimaliger Mahnung.

§ 4 Beitragspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Beitrag wird vom Vorstand in der Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist in das Vereinsregister eingetragenes Organ und besteht aus einem oder mehreren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Zwingende Voraussetzung für die Arbeit als Vorstandsmitglied ist die Identifikation mit den Zielen des Vereins, eine ausgeprägte Sozialkompetenz sowie eine positive Grundhaltung gegenüber Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung. Ausdrücklich erwünscht ist ein Fachhochschulabschluss im kaufmännischen, technischen oder sozialpädagogischen o.ä. Bereich, Personalführungskompetenz, umfassende Kenntnisse in der Behindertenhilfe.
2. Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er wird von dem Aufsichtsrat berufen und kann ohne Angabe von Gründen von diesem abberufen werden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand kann für die Buchhaltung eine geeignete Persönlichkeit beordnen.

§ 7 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus
 - a) dem / der Vorsitzenden des Aufsichtsrates
 - b) dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem / der Revisor
 - d) ein oder zwei Beisitzern
2. Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates:
 - a) Berufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Beratung und Kontrolle des Vorstandes
 - c) Kontrolle der Finanzen
 - d) Überwachung der Einhaltung der Aufgaben und Ziele des Vereins und seiner Gliederungen
 - e) Beschlussfassung über Jahresabschluss

3. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, die ihn oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit mit 2/3-Mehrheit abberufen kann.
4. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Aufsichtsräte können Mitglieder des Vereins und vereinsfremde Personen werden. Kandidaten für den Aufsichtsrat, die auch Mitarbeiter in einer vom Verein betriebenen Einrichtung sind, können nur so weit gewählt werden, als sie insgesamt die Minderheit bilden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates darf nicht aus der Mitarbeiterschaft entstammen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Der Vorstand und der Aufsichtsrat können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu sind sie verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und Zweckes verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit 4 Wochen Frist ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dem nicht gesetzliche oder satzungsmäßige Gründe entgegenstehen. Auf Verlangen muss geheim abgestimmt werden.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist neben den in der Satzung aufgeführten Fällen zuständig für
 - a. die Richtlinien für die Vereinsarbeit,
 - b. die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte sowie Wahl und Entlastung des Aufsichtsrates,
 - c. Satzungsänderungen

§ 9 Beiräte

Der Vorstand kann Beiräte berufen. Die Beiräte haben beratende Aufgaben. Näheres kann eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung regeln.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn 3/4 aller Mitglieder der Auflösung zugestimmt haben.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband zwecks Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

¹⁾ Die vorstehende Fassung der Satzung wurde am 14.01.2014 in Wünsdorf durch die Mitgliederversammlung beschlossen